



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

An die

Datum 07.05.2024

Name

unteren Aufnahmebehörden  
über

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1353-259/7/149

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg  
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen  
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Referate 91 und 92

Untere Ausländerbehörden  
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

 Vorläufige Unterbringung

hier: Ausbau der regulären Unterbringungskapazitäten und Verlängerung der vorläufigen Unterbringung bei Aufenthaltsbeendigung in absehbarer Zeit

Anlagen

Schreiben vom 08. September 2023 zur vorläufigen Unterbringung für Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen

**DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:**

- Unterbringungsmanagement in der vorläufigen Unterbringung bei der aktuellen Zugangslage: Prüfung von Notunterkünften, Ausbau der regulären Unterbringungskapazitäten
- Verlängerung 4,5 m<sup>2</sup>-Regelung
- Verlängerung der vorläufigen Unterbringung in Abstimmung mit der Ausländerbehörde, wenn die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig ist und die begründete Aussicht besteht, dass ihr Aufenthalt in absehbarer Zeit beendet werden kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 FlüAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen weitere Hinweise zur vorläufigen Unterbringung bzw. zur Abstimmung zwischen Aufnahme- und Ausländerbehörden bei Aufenthaltsbeendigungen um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

**1. Unterbringungsmanagement in der vorläufigen Unterbringung bei der aktuellen Zugangslage: Prüfung von Notunterkünften, Ausbau der regulären Unterbringungskapazitäten, Schaffung von Plätzen für Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen**

Derzeit verzeichnen wir – (nur) im Vergleich zu den sehr hohen Zugängen des vergangenen Jahres – moderate Zugangszahlen. Insbesondere ist der in den vergangenen Jahren regelmäßig zu verzeichnende Anstieg des Zugangs im Frühjahr bislang

nicht eingetreten. Ein belastbarer Trend lässt sich hieraus nicht ableiten, zumal sich das irreguläre Migrationsgeschehen in der Europäischen Union unverändert auf einem hohen Niveau bewegt. Die aktuell moderaten Zugangszahlen stellen nur eine temporäre Atempause dar. Auch weiterhin sind belastbare Zugangsprognosen nicht möglich.

Für das Unterbringungsmanagement in der vorläufigen Unterbringung bietet die aktuelle Atempause aber die Gelegenheit, die Kapazitäten stärker an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und entsprechend der Mindestanforderungen (vgl. § 5 DVO FlüAG) auszurichten.

Landesweit liegt die Auslastung der Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften der vorläufigen Unterbringung derzeit bei rund 75 % und ist damit nur 5 Prozentpunkte von der faktischen Vollbelegung (80 %) entfernt. Ein **Abbau** von Kapazitäten insgesamt ist also **nicht** angezeigt. Die aktuelle Zugangssituation kann aber für einen **Umbau der Kapazitäten**

- weg von Notunterkünften (deren Wirtschaftlichkeit häufig in Frage steht),
- hin zu regulären Unterkünften (gem. § 5 DVO FlüAG)

**grundsätzlich unter Beibehaltung der Gesamtanzahl der Plätze** genutzt werden. Langfristiges Ziel ist es, dass die Kapazitäten der vorläufigen Unterbringung nachhaltiger werden und das Liegenschaftsmanagement agiler betrieben werden kann. Selbstverständlich setzt dies voraus, dass Notunterkünfte z.B. vertraglich auslaufen und reguläre Unterbringungsmöglichkeiten vor Ort am Markt vorhanden sind bzw. geschaffen werden können.

Wir bitten daher

- die Weiternutzung von Notunterkünften (insbesondere Hotelunterbringungen und Sporthallenbelegungen), bei deren Auslaufen bzw. bei Kündigungsmöglichkeit zu prüfen und soweit möglich stattdessen Kapazitäten in regulären Unterkünften bereitzustellen;
- dabei insbesondere auch Plätze für Personen mit besonderen Unterbringungsbedarfen zu schaffen. Hierzu verweisen wir auf unser Schreiben vom 08. September 2023, das in der Anlage erneut beigefügt ist.

- sofern dies möglich ist, – abhängig von der konkreten Unterbringungs- und Auslastungssituation – dass Notunterkünfte geschlossen und im Standby-Betrieb gehalten werden. Dies ist regelmäßig wirtschaftlicher als ein Weiterbetrieb mit geringer Belegung. Damit die Kosten für den Standby-Betrieb auch im Rahmen der Kostenerstattung durch das Land übernommen werden können, ist für einen Standby-Betrieb eine Genehmigung der höheren Aufnahmebehörde erforderlich.

Bereits begonnene Maßnahmen zur Schaffung von Notunterkünften können wie geplant weitergeführt werden. Das bestehende vereinfachte Genehmigungsverfahren für Aufbauvorhaben (vgl. Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 12. April 2023, Az. JUMRV-1353-259/6/1) gilt unverändert weiter. Die Verlängerung dieser Regelungen wird rechtzeitig vor Auslaufen (zum 31. Dezember 2024) entsprechend der dann aktuellen Unterbringungssituation geprüft und bekannt gegeben.

Einzelne untere Aufnahmebehörden unterscheiden sich in ihrer Auslastung und Unterbringungssituation erheblich von den o.g. landesweiten Durchschnittswerten. In diesen Fällen werden die Regierungspräsidien als höhere Aufnahmebehörden weiterhin auf den entsprechenden Aufbau von Kapazitäten (auch von Notunterkünften) bzw. auch auf den Abbau von Kapazitäten (bei niedriger Auslastung bzw. insbesondere verstärkt bei hohem Fehlbelegeranteil) hinwirken.

Die o.g. Hinweise zum Umbau der Kapazitäten betreffen ausdrücklich nur die vorläufige Unterbringung. Für die kommunale Anschlussunterbringung ist – ausgehend von dem zeitverzögerten Wirksamwerden der hohen Zugänge in 2022 bzw. 2023 – und abhängig auch vom jeweiligen privaten Wohnungsmarkt mit einem weiteren Aufbau der Kapazitäten zu rechnen, um die dortige Aufnahmeverpflichtung sicherzustellen.

## **2. Aktuelle 4,5 m<sup>2</sup>-Regelung**

Die Ausnahmeregelung zur Flächenvorgabe des § 8 Abs. 1 Satz 4 FlüAG wurde zuletzt mit Schreiben vom 28. September 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert. Die Möglichkeit einer nochmaligen Verlängerung bzw. eines Auslaufens

wird vom Ministerium der Justiz und für Migration rechtzeitig vor Auslaufen der Regelung entsprechend der dann aktuellen Unterbringungssituation geprüft und bekannt gegeben.

### **3. Verlängerung der vorläufigen Unterbringung bei Aufenthaltsbeendigung in absehbarer Zeit**

Die untere Aufnahmebehörde kann die vorläufige Unterbringung von Asylsuchenden bzw. Personen nach Abschluss ihres Asylverfahrens (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FlüAG sowie § 9 Abs. 1 FlüAG) abweichend von § 9 Abs. 1 FlüAG entsprechend der Regelungen in Abs. 3 dieser Vorschrift verlängern. Wir möchten hierbei auf die Möglichkeit der Verlängerung der vorläufigen Unterbringung nach Satz 2 der o.g. Regelung hinweisen: Danach kann die untere Aufnahmebehörde die vorläufige Unterbringung **in Abstimmung mit der Ausländerbehörde** fortsetzen, wenn die betreffende Person **vollziehbar ausreisepflichtig** ist und die **begründete Aussicht besteht, dass ihr Aufenthalt in absehbarer Zeit beendet werden kann.**

Wir bitten von dieser Möglichkeit und der damit einhergehenden **Abstimmung zwischen Ausländer- und Aufnahmebehörde umfassend Gebrauch** zu machen, um geplante Aufenthaltsbeendigungen zu unterstützen. Dabei ist regelmäßig und unter Heranziehung von § 9 Abs. 3 Satz 1 FlüAG eine Verlängerung von bis zu drei Monaten angemessen. Ein Indiz für das Vorliegen einer geplanten Aufenthaltsbeendigung in absehbarer Zeit ist das Vorliegen eines aktiven (d.h. ohne z.d.A.-Datum) Verfahrensteils „Abschiebung“ („AB“) in MigVIS. Das Vorliegen dieses Verfahrensteils ist auch (ohne Sicht auf die Inhalte) für die unteren Aufnahmebehörden in MigVIS erkennbar. Insbesondere in diesen Fällen ist vor Beendigung der vorläufigen Unterbringung eine Abstimmung mit der unteren Ausländerbehörde erforderlich und eine mögliche Verlängerung der vorläufigen Unterbringung zu prüfen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Beachtung der Geheimhaltungspflichten gemäß § 97a AufenthG, die insbesondere auch den konkreten Abschiebungstermin umfassen, hinweisen.

Sofern die geplante Aufenthaltsbeendigung in einem (ersten) Zeitraum von bis zu drei Monaten nicht möglich war, aber weiterhin in absehbarer Zeit geplant ist, kann

die vorläufige Unterbringung auch nochmals um bis zu drei Monate verlängert werden.

Wir bitten, diese Verlängerungen der vorläufigen Unterbringung – wie auch die anderen Anwendungsfälle von § 9 Abs. 3 FlüAG – für die Abrechnung in der nachlaufenden Spitzabrechnung zu dokumentieren (vgl. entsprechende Spalte in der Belegungsliste).

Flankierend unterstützen die Einrichtungen der Erstaufnahme das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), um das Asylverfahren von Personen aus sicheren Herkunftsländern bzw. Ländern mit geringer Bleibeperspektive zu beschleunigen, um noch möglichst während des Aufenthalts in der Erstaufnahme die Anhörung zu umfassen. Die für den genannten Personenkreis benötigte Unterbringungsdauer in den Einrichtungen der Erstaufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe werden vor diesem Hintergrund Kapazitäten zur Verfügung gestellt, die insbesondere für Personen aus den Westbalkan-Staaten eine längere Verweildauer ermöglichen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung  
Leitende Ministerialrätin

**HINWEIS**

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.